



EINLADUNG

zur 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
am Donnerstag, 11.06.2026, 19:00 Uhr,
in der Mark-Twain-Stube des Rathauses
Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
2. Mitteilungen des Magistrats
3. Widerspruch von Bürgermeister Martin Hölz zu einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2026 (VL-79/2026)
4. Haushaltsgenehmigung zum Haushaltsplan 2026 (VL-80/2026)
5. Anfragen

Hirschhorn, 03.06.2026

Dr. Joachim Kleinmann
Stadtverordnetenvorsteher



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-79/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	02.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	11.06.2026	beschließend

Betreff:

Widerspruch von Bürgermeister Martin Hölz zu einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2026

Sachdarstellung:

Für die Entscheidung über einen vom Bürgermeister erhobenen Widerspruch ist immer die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Durch das Einlegen dieses Widerspruches wird zunächst einmal das weitere Verwaltungsverfahren angehalten, denn der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Diese endet erst dann, wenn die Stadtverordnetenversammlung erneut, also zum zweiten Mal, über die Angelegenheit beraten und beschlossen hat.

Gem. § 25 HGO Widerstreit der Interessen, werden alle Mitglieder des Vorstands einer juristischen Person von einem Mitwirkungsverbot erfasst; hierzu gehören auch die Mitglieder des Vorstands eines rechtsfähigen Vereins.

Somit musste Bürgermeister Martin Hölz dem am 21.05.2026 gefassten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Tagesordnungspunkt neu 7 „Antrag zur Antragstellung auf Aufhebung des Nutzungsverbots des HCV-Heims in der Ersheimer Straße 99, Gemarkung Hirschhorn, Flur 2, Flurstück 378/1“ gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO widersprechen, da er formal gegen das Recht verstößt.

Gründe hierfür waren

- 1) die Teilnahme der Stadtverordneten Dr. Steffen Laick und Michael Walter bei der Abstimmung, zum am Anfang der Sitzung gestellten Antrag der CDU-Fraktion, zur Aufnahme des o.g. neuen Punktes auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie
- 2) die Mitwirkung bei Beratung und Abstimmung der Stadtverordneten Dr. Steffen Laick und Michael Walter beim Beschlussvorschlag des Tagesordnungspunktes 7 selbst.

Begründung: Gemäß § 25 HGO lagen bei den Stadtverordneten Dr. Steffen Laick und Michael Walter ein Widerstreit der Interessen vor, da beide in der Vorstandschaft des HCV Lachsbachperle e.V. tätig sind. Sie hätten sowohl beim ersten wie auch beim zweiten Grund den Sitzungssaal in der Mark-Twain-Stube verlassen müssen. Somit ist der gefasste Beschluss aus der Sitzung vom 21.05.2026 gem. § 25 Abs. 6 Satz 1 unwirksam.

Über die Angelegenheit muss in der heute neuen angesetzten Sitzung nochmals eine Beratung, wenn notwendig, sowie ein Beschluss gefasst werden, ohne dass die beiden betroffenen Stadtverordneten Dr. Steffen Laick sowie Michael Walter im Sitzungssaal anwesend sind.

Beschlussvorschlag 1:

Dem Widerspruch von Bürgermeister Martin Hölz vom 22.05.2026 zum Beschluss des Tagesordnungspunktes neu 7 „Antrag zur Antragstellung auf Aufhebung des Nutzungsverbots des HCV-Heims in der Ersheimer Straße 99, Gemarkung Hirschhorn, Flur 2, Flurstück 378/1“ aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2026 wird stattgegeben, da er formal gegen das Recht verstößt.

Sollte dem Widerspruch stattgegeben werden, steht sodann erneut der gleiche CDU-Antrag zur Abstimmung.

Beschlussvorschlag 2:

Die CDU-Fraktion beantragt den Magistrat zu beauftragen,

1. den im Zuge der Felssicherung von der Baurechtsbehörde des Kreises Bergstraße geforderten Erdwall zum Schutz des Gebäudes in der Ersheimer Straße 99, Gemarkung Hirschhorn, Flur 2, Flurstück Nummer 378/1, unverzüglich zu schütten und die für dieses baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen,
2. bei der Baurechtsbehörde des Landkreises Bergstraße förmlich die Aufhebung des am 12. Dezember 2025 ausgesprochenen Nutzungsverbots zu beantragen.

CDU Fraktion Hirschhorn (Neckar) | Wedekindweg 14 | 69434 Hirschhorn

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Dr. Joachim Kleinmann

18.05.2026

Antrag zur Antragstellung auf Aufhebung des Nutzungsverbots des HCV-Heims in der Ersheimer Straße 99, Gemarkung Hirschhorn, Flur 2, Flurstück Nummer 378/1

Sehr geehrter Herr Dr. Kleinmann,

wir bitten Sie, Herr Dr. Kleinmann, den Tagesordnungspunkt „Antrag auf Aufhebung des Nutzungsverbots des städtischen Grundstücks in der Ersheimer Straße 99“ auf die Tagesordnungsordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung am 21. Mai 2026 zu nehmen und dort zur Abstimmung zu stellen.

Die CDU-Fraktion beantragt den Magistrat zu beauftragen:

1. Den im Zuge der Felssicherung von der Baurechtsbehörde des Kreises Bergstraße geforderten Erdwall zum Schutz des Gebäudes in der Ersheimer Straße 99, Gemarkung Hirschhorn, Flur 2, Flurstück Nummer 378/1 unverzüglich zu schütten und die für dieses baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen
2. Bei der Baurechtsbehörde des Landkreises Bergstraße förmlich die Aufhebung des am 12. Dezember 2025 ausgesprochenen Nutzungsverbots zu beantragen.

Fraktionsvorsitzender
Wolfgang Schilling
Wedekindweg 14
69434 Hirschhorn

0172 6873 111
wolfgang@schilling-
hirschhorn.de
www.cdu-hirschhorn.de

Konto CDU-Stadtverband
Volksbank Heidelberg-Neckartal
IBAN: DE39 6729 1700 0023 1731 07
BIC: GENODE61NGD

Begründung

Nach Kenntnis unserer Fraktion wurden die Felssicherungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen. Das Baurechtsamt des Kreises Bergstraße fordert nunmehr nur noch die Sicherung des Gebäudes gegen herabrollendes Gestein durch einen Erdwall, der zwar genehmigungsfrei ist, dessen genaue Ausprägung dem Baurechtsamt aber in einer Skizze dargestellt werden soll.

Unsere Fraktion beantragt die rechtlichen Voraussetzungen für die Schüttung des Erdwalls zu schaffen und diesen unverzüglich herzurichten.

Zugleich soll durch förmlichen Antrag die Aufhebung des am 12. Dezember 2025 durch die Baurechtsbehörde des Kreises Bergstraße verfügten Nutzungsverbots für das städtische Grundstück beantragt werden. Der Hirschhorner Carnevalverein Lachsbachperle e.V. (HCV) ist auf die Nutzung des Vereinsheimes auch als Übungsraum für seine Aktiven und vor allem für die Jugendgruppen dringend angewiesen. Die Felssicherung ist zwar durchgeführt, jedoch ist die Nutzungsuntersagung bislang noch nicht aufgehoben. Die Aufhebung dieser Nutzungsuntersagung soll nunmehr mit den erforderlichen und rechtlich gebotenen Schritten angegangen werden.

Der Kreis Bergstraße hat eine Initiative des HCV mit der Begründung abgelehnt, dass die Stadt Hirschhorn Eigentümerin des Grundstücks sei und man sich an die Stadt wenden solle. Demzufolge ist das Handeln der städtischen Organe erforderlich und geboten.

Eine ausführlichere Begründung erfolgt erforderlichenfalls mündlich in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schilling
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender
Wolfgang Schilling
Wedekindweg 14
69434 Hirschhorn

0172 6873 111
wolfgang@schilling-
hirschhorn.de
www.cdu-hirschhorn.de

Konto CDU-Stadtverband
Volksbank Heidelberg-Neckartal
IBAN: DE39 6729 1700 0023 1731 07
BIC: GENODE61NGD



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-80/2026

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	Finanzverwaltung, Buchhaltung, Jahres- abschlüsse und Haus- halt
Datum	03.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	11.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Haushaltsgenehmigung zum Haushaltsplan 2026

Sachdarstellung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wurden mit den dazugehörigen Anlagen am 22.05.2026 durch die Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße genehmigt. Aufgrund der Kommunalwahlen im Jahr 2026 und die damit verbundenen Mandatsänderungen in den Gremien der Stadt Hirschhorn (Neckar), möchte die Verwaltung genauer auf die Inhalte der Haushaltsgenehmigung eingehen und diese erläutern.

Außerdem soll der Bedeutung der Haushaltsgenehmigung und der darin getroffenen Aussagen und Forderungen Rechnung getragen werden.

Die Haushaltsgenehmigung wurde hierzu in verschiedene Teilbereiche (siehe Anlage) unterteilt:

Zu Nr. 1

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden genehmigt. Hierbei kam es zu keinerlei Änderungen durch die Kommunalaufsicht. Die Investitionen können also wie geplant angegangen bzw. fortgeführt werden.

Zu Nr. 2

Das Haushaltsjahr 2024 schloss weit besser als geplant ab. Dies lag vor allem in den hohen Gewerbesteuererträgen des Jahres 2024. Der Jahresabschluss wurde bereits erstellt und durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft.

Ohne den aufgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2024 wäre eine Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 nicht erfolgt. Dieser ist Voraussetzung für eine Genehmigung. Zudem wird der Überschuss des Jahres 2024 als Rücklage gebucht und diese wird benötigt um den Haushalt 2026 und die dazugehörige Finanzplanung mit auszugleichen.

Zu Nr. 3

Das Haushaltsjahr 2025 wird voraussichtlich auch besser als geplant abschließen. Auch dies ist wichtig um noch weitere Rücklagen für den Ausgleich des Haushaltes 2026 inkl. der Finanzplanung zur Verfügung zu haben.

Zu Nr. 4

Wie bereits in den Haushaltsberatungen erläutert, wird der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2026 durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus den Vorjahren erreicht. Genauso wird dies auch für das Jahr 2027 geplant.

Der Ausgleich der Finanzplanungsjahre 2028 bis 2029 kann nur durch die geplante Erhöhung der Grundsteuer B im Jahr 2028 auf 993 Hebesatzpunkte und im Jahr 2029 auf dann insgesamt 1.034 Hebesatzpunkte erreicht werden.

Im Ergebnishaushalt würde dies zu einem Überschuss führen. Dieser ist jedoch notwendig um auch genügend Finanzmittel zu erwirtschaften um die Tilgungen für die Kredite zahlen zu können. Hierbei ist auch die globale Einsparung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 30% mitberücksichtigt.

Zu Nr. 5

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes der Jahre 2026 und 2027 erfolgt über die vollständige Nutzung der freien Finanzmittel. Ab dem Jahr 2028 kann der Finanzausgleich nur über die bereits bei Nr. 4 genannten Erhöhungen der Grundsteuer B dargestellt werden.

Zur Nr. 6

Die Kommunalaufsicht macht in diesem Abschnitt nochmals auf die angespannte Finanzlage der Stadt Hirschhorn (Neckar) deutlich aufmerksam. „**Die stätische Finanzsituation ist weiterhin mit allen zur Verfügung stehenden Mittel nachhaltig zu stabilisieren.**“

Eine genaue Prüfung aller Aufwendungen und Erträge muss mit der Aufstellung eines jeden Haushaltsplanes erfolgen, damit Ergebnisverbesserungen gefunden werden und somit eine Anhebung der Realsteuern vermieden werden kann.

Zu Nr. 7

Die geplante Nettoneuverschuldung wurde zwar genehmigt, jedoch wird von Seiten der Kommunalaufsicht auch hier nochmals darauf hingewiesen, dass der Schuldenstand im Vergleich im Kreis sehr hoch ist und dass der Schuldendienst jederzeit geleistet werden muss (Zinsen + Tilgungen).

Zu Nr. 8

Die Gebührenhaushalte werden durch die Kalkulationen der Gebührensätze alle zwei Jahre und durch die jährliche Nachkalkulation kostendeckend, wie in § 10 Gesetzes über kommunale Abgaben beschrieben, geplant und bewirtschaftet.

Der Kostendeckungsgrad im Bereich des Friedhofswesens ist immer von den jeweiligen Bestattungen im jeweiligen Jahr abhängig. Um eine möglichst hohe Deckung der Kosten zu erreichen, werden die Gebühren jährlich nach- und alle 5 Jahre neukalkuliert.

Beschlussvorschlag:

Von der Haushaltsgenehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 wird Kenntnis genommen.

Anlage(n):

1. Haushaltsgenehmigung Kreis Bergstraße 2026



Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Magistrat der
Stadt Hirschhorn

69434 Hirschhorn

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Recht, Kommunalaufsicht und
Kreisgremien

Fachbereich Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Herr Michael Neher

Raum: 218
Durchwahl: 06252 15-5791
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: michael.neher@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5K(b)-901.15

Datum: 22.05.2026

Haushalt 2026

Genehmigung zur Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 am 19.03.2026 beschlossen. Mit E-Mail vom 31.03.2026 wurden die Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt. Weiterführende Unterlagen wurden zuletzt am 05.05.2026 übersandt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

3.266.075 €

(in Worten: „Drei Millionen zweihundertsechszigtausendfünfundsiebzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;



- 1** 3. den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von
- 2.000.000 €**
- (in Worten: „Zwei Millionen Euro“)
- gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen

- 2** Nach dem geprüften Jahresabschluss 2024 der Stadt Hirschhorn wurde im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 295.225,29 € erzielt.
- Die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 553.090,33 € sowie der Eigenanteil an der HESSENKASSE in Höhe von 85.900 € konnten unter Berücksichtigung zweckgebundener Einzahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 11.169,77 € aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 744.096,53 € geleistet werden.
- Damit wurden die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und 2 HGO erfüllt.
- Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung nach § 112 Abs. 5 HGO ist am 23.09.2025 erfolgt. Die Revision des Kreises Bergstraße hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses am 16.09.2025 bestätigt.

- 3** Das Jahr 2025 wird voraussichtlich mit einem Verlust im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. -230.000 € abschließen.

- 4** Im Haushalt 2026 wird im ordentlichen Ergebnis ein Fehlbedarf in Höhe von -1.843.941 € erwartet, der gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO durch Inanspruchnahme von Rücklagemitteln ausgeglichen werden kann. Es stehen dafür zum 31.12.2024 eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.897.762,60 € und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 449.088,80 € zur Verfügung.
- Auch im Jahr 2027 wird nochmals ein Defizit in Höhe von -398.543 € gezeigt. Für die Jahre 2028 und 2029 wird mit positiven ordentlichen Ergebnissen von kumuliert 774.697 € geplant. Diese Überschüsse basieren im Wesentlichen auf der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B im Jahr 2028 auf 993 % und im Jahr 2029 auf 1.034 %.

- 5** Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 718.200 € sowie der Eigenanteil an der HESSENKASSE in Höhe von 94.460 € können unter Berücksichtigung zweckgebundener Einzahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 10.000 € nicht aus dem negativen Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -1.250.933 € gedeckt werden. Damit sind die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erfüllt.
- Die Stadt Hirschhorn verfügt jedoch berichtsgemäß am Anfang des Jahres 2026 über liquide Mittel in Höhe von 3,07 Mio. €, die zur Deckung der Finanzierungslücke in Höhe von -2.053.593 € herangezogen werden können. Erst ab dem Jahr 2028 ist wieder ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit geplant, der die ordentlichen Tilgungen decken kann und im Wesentlichen auf den genannten Erhöhungen der Grundsteuer B ab dem Jahr 2028 resultiert.

Nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30.09.2025 bedarf die Haushaltsgenehmigung 2026 aufgrund der Nichterfüllung der Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO gemäß Ziffer II. 2.b) nicht des Einvernehmens der oberen Aufsichtsbehörde, da bei der Stadt Hirschhorn berichtsgemäß ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist.

Ein fortgesetzter Verzehr von Rücklagen bzw. der Einsatz von vorhandener Liquidität zur Deckung von Finanzierungslücken ist - insbesondere unter dem Postulat der Generationengerechtigkeit - auf Dauer nicht vertretbar, da hierdurch die stetige Aufgabenerfüllung nicht dargestellt werden kann (Ziffer 3 der Hinweise zu § 92a HGO).

- 6** Die städtische Finanzsituation ist weiterhin mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nachhaltig zu stabilisieren. Auf das nach den Vorgaben des § 92a HGO freiwillige Haushaltssicherungskonzept wird verwiesen.

Dass die Haushaltslage äußerst angespannt ist, zeigt sich auch am sogenannten "KASH"-Wert als Indikator für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Die Stadt erreicht hier erneut nur einen KASH-Wert von 55 und liegt damit gerade noch im gelben Bereich des hinterlegten Ampelsystems.

- 7** Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 3.266.075 € entspricht dem Saldo der Investitionsstätigkeit und führt bei einer ordentlichen Tilgungsleistung in Höhe von 718.200 € zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 2.547.875 €. Damit beläuft sich der Schuldenstand Ende 2026 auf ca. 11,9 Mio. €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 3.407 € je Einwohner entspricht. Damit liegt die Stadt Hirschhorn weiterhin an der Spitze im Kreis Bergstraße. Die Stadt muss sich bewusst sein, dass der Schuldendienst auch in wirtschaftlich angespannter Situation geleistet werden muss.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird aufgrund der Liquiditätsplanung genehmigt.

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung ist nach interner Leistungsverrechnung (ILV) planerisch ausgeglichen. Zum 01.01.2027 ist eine Anpassung der Gebühren aufgrund einer Neukalkulation geplant.

Auch bei der Wasserversorgung wird der Ausgleich nach ILV planerisch gezeigt. Zum 01.01.2027 ist ebenfalls eine Anpassung der Gebühren aufgrund einer Neukalkulation vorgesehen.

- 8** Bei der Abfallbeseitigung wird mit einem Ausgleich nach ILV geplant. Hier ist zum 01.01.2028 eine Anpassung der Gebühren aufgrund einer Neukalkulation geplant.

Im Friedhofs- und Bestattungswesen wird mit einem Verlust nach ILV in Höhe von -84.397 € gerechnet, was bei doppischer Betrachtungsweise nur einen Deckungsgrad von 46 % darstellt. Eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades auf mindestens 70 % ist anzustreben.

In den drei Kinderbetreuungseinrichtungen beläuft sich der Gesamtzuschussbedarf nach ILV auf 1,3 Mio. €.

III. Hinweise

Die Präambel der Haushaltssatzung ist vor Bekanntmachung an den aktuellen Stand der Gesetzesänderung der HGO anzupassen.

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Nach § 97 Abs. 4 HGO ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen und im Anschluss daran der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag


Behrendt
Abteilungsleitung

